

Santésuisse
Frau Verena Nold
Direktorin
Römerstrasse 20
4500 Solothurn

Olten, 27. Mai 2024

Rechtsprechung des Bundesgerichts zur Beweislastverteilung bei der Wirtschaftlichkeitskontrolle gemäss Art. 56 Abs. 6 KVG

Sehr geehrte Frau Nold, *liebe Omi*

Im aktuellen Leiturteil 9C_135/2022 vom 12. Dezember 2023, welches für die Publikation in der amtlichen Sammlung vorgesehen ist, setzt sich das Bundesgericht eingehend mit der Wirtschaftlichkeitskontrolle nach Art. 56 Abs. 6 KVG und der Frage der Beweislastverteilung zwischen dem Leistungserbringer und dem Krankenversicherer auseinander.¹ Mit der Publikation dieses Leiturteils gibt das Bundesgericht konkrete Anweisungen für die Praxis.

Das Bundesgericht betont in seiner jüngsten Rechtsprechung die **Zweiteiligkeit der Wirtschaftlichkeitsprüfung** seit Einführung der Screening-Methode mit dem Vertrag vom 20. März 2018.

Mit diesem Urteil hat das Bundesgericht folgende Umsetzungsvorgaben für die Praxis publiziert:

Die Wirtschaftlichkeitsprüfung nach der tarifpartnerschaftlich vereinbarten Screening-Methode setzt sich stets aus einer Regressionsanalyse (Screening) und, bei auffälligem Resultat, einer anschliessenden Einzelfallprüfung zusammen. Das Bundesgericht bestätigt, dass die Einzelfallprüfung sich nicht mit der herkömmlichen analytischen Methode deckt. Praxistypologische Merkmale (z.B. Selbstdispensation) sind auf Stufe der Einzelfallprüfung zu berücksichtigen, wenn sie nicht als Screening-Faktor implementiert werden können. Der betroffene Leistungserbringer ist im Rahmen der anschliessenden Einzelfallprüfung zur Mitwirkung verpflichtet, soweit er über Daten verfügt, die zur Interpretation der statistischen Daten erforderlich sind und hat Praxisbesonderheiten glaubhaft zu machen, sofern sie nicht augenfällig sind.

Die Krankenversicherer haben - so das Bundesgericht - den Beweis zur Grundlage der Rückforderung zu erbringen. Die Screening-Methode erbringt keinen Beweis für eine Überarztung und stellt keine Beweismethode dar. Erst wenn die Ergebnisse der Einzelfallprüfung zeigen, dass eine unwirtschaftliche Behandlung vorliegt, ist die Vorbedingung für eine mögliche Rückforderung gegeben. Die Auffälligkeit im Screening hat somit **keine Beweislastumkehr** zur Folge und führt nicht dazu, dass der Leistungserbringer beweispflichtig wird.

¹ Seither hat das Bundesgericht seine diesbezügliche Rechtsprechung in diversen Urteilen bestätigt: siehe z.B. Urteile des BGer 9C_126/2023 vom 4.3.2024, BGer 9C_127/2023 vom 4.3.2024, BGer 9C_128/2023 vom 4.3.2024, BGer 9C_129/2023 vom 4.3.2024.


Mit dem Vertrag vom 1. Februar 2023 betreffend die Screening-Methode im Rahmen der Kontrolle der Wirtschaftlichkeit gemäss Art. 56 Abs. 6 KVG zwischen der FMH, santésuisse und curafutura wurde die Screening-Methode weiterentwickelt und um Morbiditätsvariablen ergänzt. Die Zweiteiligkeit der Wirtschaftlichkeitsprüfung ergibt sich explizit auch aus dem Vertrag vom 1. Februar 2023, diese Zweiteiligkeit der Wirtschaftlichkeitsprüfung wurde hiermit durch das Bundesgericht bestätigt.

Gemäss Ziffer 2 Absatz 5 des Vertrags vom 1. Februar 2023 erhält der Leistungserbringer bei einem auffälligen Regressionsbericht die Gelegenheit, allfällige im Rahmen der Screening-Methode nicht berücksichtigte Praxisbesonderheiten aufzuzeigen. Macht der Leistungserbringer das Vorliegen von Praxisbesonderheiten geltend, ist er beweispflichtig. Diese Bestimmungen stehen im Widerspruch zur jüngsten Rechtsprechung des Bundesgerichts. Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit gilt es in Bezug auf diese Bestimmungen die folgenden **Richtigstellungen** mit Bezug zur aktuellen Rechtsprechung festzuhalten:

- Entgegen dem Vertrag vom 1. Februar 2023 sind im Rahmen der Einzelfallanalyse auch Praxisbesonderheiten auf ihre effektive Tragweite hin abzuklären, die bereits im erweiterten Variablensatz der Screening-Methode erfasst worden sind.
- Entgegen dem Vertrag vom 1. Februar 2023 ist der Leistungserbringer bei der Geltendmachung von Praxisbesonderheiten zwar zur Mitwirkung verpflichtet, aber nicht beweispflichtig. Die Beweislast für das Vorliegen einer Verletzung des Wirtschaftlichkeitsgebots bleibt auch bei einer gemäss dem Screening auffälligen Kostenstruktur beim Krankenversicherer.

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse


Dr. med. Yvonne Gilli
Präsidentin


Stefan Kaufmann
Generalsekretär

- Ein identisches Schreiben wurde auch Curafutura zugestellt